

Stadt Winterthur

Öffentliche Planaufgabe gemäss § 18a Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) und Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Bauvorhaben:

Hochwassersicherer Ausbau und Ersatzeindolung des öffentlichen Gewässers Rosentalbach, Abschnitt Waldrand bis Rütlistrasse sowie Gewässerraumfestlegung

Das Departement Bau, Tiefbauamt, führt für den Hochwasserschutz des Rosentalbachs (öffentliches Gewässer Nr. 203) die öffentliche Planaufgabe gemäss § 18a Wasserwirtschaftsgesetz durch.

Gleichzeitig mit dem Bauprojekt liegt auch der Plan für die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes auf.

Damit die Hochwasserschutzdefizite behoben werden können, sieht das Projekt unter anderem vor, ein Schwemmholtzrechen im offenen Bachgerinne zu erstellen und einen zu klein dimensionierten, privaten Bachdurchlass aufzuheben. Gleichzeitig soll das veraltete Einlaufbauwerk zurückgebaut und in neuer Lage unmittelbar vor der Rosentalstrasse erstellt werden. Der offene Gewässerbereich kann dadurch verlängert werden. Die bestehende Bacheindolung in der Rosentalstrasse muss mit grösserer Nennweite ersetzt werden.

Das Projekt wird, soweit darstellbar, markiert.

Anmerkung: Die Ausführung des Projekts Rosentalbach erfolgt koordiniert mit dem Strassenprojekt Rosentalstrasse, Rütlistrasse bis Waldrand, Strassensanierung (vgl. separate Publikation im Landboten vom 19. Februar 2021 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 19. Februar 2021).

Planaufgabe

Von **Freitag, 19. Februar bis Montag, 22. März 2021** auf der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Pionierstrasse 7, 4. Stock. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr. Die Stadtverwaltung ist am Montag, 22. Februar 2021 geschlossen.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt.winterthur.ch/tiefbauamt/planaufgabe.

Rechtsbehelf

Einsprachen gegen dieses Projekt und/oder gegen den Gewässerraum können innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau, Tiefbauamt, Projekte, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, zuhanden der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich im Doppel erhoben werden. Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt sind ebenfalls innert der Auflagefrist einzureichen. Wer es unterlässt, Einsprache zu erheben, kann im Enteignungsverfahren nicht mehr gegen die Enteignung vorgehen (§ 18a Abs. 4 WWG). Zur Einsprache berechtigt sind die betroffenen Grundeigentümer oder andere in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Winterthur, 19. Februar 2021

Departement Bau
Tiefbauamt